



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.06.2021

Fachbereich	Zentrale Dienste, Steuerung, Verwaltungsmanagement
Fachdienst	Zentrale Dienste

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	22.06.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	29.06.2021	zur Kenntnis

Live-Übertragungen von Gremiensitzungen im Internet hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 18.08.2020

Beschlussvorschlag:

ohne

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

In einigen Städten wird aktuell darüber diskutiert, ob Rats- und Fachausschusssitzungen live im Internet übertragen werden sollen. Erste Vorreiter-Kommunen sind bereits aktiv. Durch den Einsatz moderner Technologien soll die Transparenz politischer Entscheidungsprozesse und damit auch das Interesse an politischer Teilhabe erhöht werden. Dies - so die Grundidee - gelingt dadurch, dass der Aufwand, den Diskussionen in den Ratssitzungen zu folgen, durch die Live-Übertragung im Internet erheblich reduziert wird. Zudem können auch Interessierte, die keine Chance haben, vor Ort an einer Sitzung teilzunehmen, auf diesem Wege an wichtigen demokratischen Prozessen partizipieren. Zusätzlich bestünde durch die Vorhaltung der Streams in einer „Mediathek“ die Möglichkeit, unabhängig von Sitzungsterminen die diskutierten Sachverhalte nachzuvollziehen.

Vor diesem Hintergrund hat die CDU-Fraktion mit Datum vom 18.08.2020 (Eingang am 28.08.2020) einen entsprechenden Antrag mit der Bitte um Prüfung gestellt.

1. Rechtliche Voraussetzungen

Die Sitzungen des Rates sind gemäß § 48 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) öffentlich.

In der GO NRW existiert weder eine ausdrückliche Gestattung noch ein Verbot bezüglich audiovisueller Übertragungen von Ratssitzungen. Die Zulässigkeit einer Live-Übertragung von Gremiensitzungen über das Internet orientiert sich daher an dem in § 48 Abs. 2 GO NRW festgeschriebenen Gebot, Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Dieses Gebot ist nach allgemeiner Meinung jedoch bereits dann gewahrt, wenn ein ausreichend gro-

ßer Sitzungsraum für die Bürgerinnen und Bürger zumutbar erreichbar ist, zu dem jedermann im Rahmen des hierfür zur Verfügung stehenden Platzes freien Zugang hat. Eine allgemeine Medienöffentlichkeit oder eine kommunale Übertragungspflicht werden hierdurch nicht begründet.

Wegen des Fehlens einer speziellen kommunalverfassungsrechtlichen Regelung sind bei Live-Übertragungen von Sitzungen daher insbesondere die allgemeinen datenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

Während solcher Live-Übertragungen/Aufzeichnungen werden personenbezogene Daten der jeweiligen Anwesenden verarbeitet. Diese Verarbeitung bedarf nach Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung.

„Art 6 Abs. 1 DSGVO

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;*
- b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;*
- c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;*
- d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;*
- e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;*
- f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.*

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.“

Für die datenschutzrechtliche Rechtfertigung kommt lediglich die schriftliche Einwilligung in Betracht, da die weiteren Alternativen des Art. 6 Abs. 1 DSGVO ausscheiden.

In diesem Sachzusammenhang ist zwar davon auszugehen, dass eine dauerhafte Einwilligung rechtmäßig ist, sinnvollerweise ist aber die Einwilligung zu jeder Sitzung neu einzuholen, dies auch um den Gremienmitgliedern die Möglichkeit zu geben, jeweils abgestimmt auf die Tagesordnung zu entscheiden, ob eine Darstellung gewünscht ist.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs, auch während einer laufenden Sitzung. Grundsätzlich gilt das Gebot der Einwilligungseinholung für alle Gremienmitglieder, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie für Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung.

Die Schutzfunktion des Art 6 Abs. 1 DSGVO findet für die unterschiedlichen Adressatenkreise folgende Begründungen.

Gremienmitglieder (insbesondere Ratsmitglieder):

Die Funktionsfähigkeit des Rates ist eng mit den Rechten der Ratsmitglieder verbunden. Werden die Rechte von Ratsmitgliedern verletzt, ist auch die Funktionsfähigkeit des Rates gefährdet. Die Wiedergabe von Bild und Wort einer Person kann sie in ihrem Recht der informationellen Selbstbestimmung verletzen (Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichtes 1983 aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz). Ein Ratsmitglied könnte sich durch die Aufzeichnung beeinträchtigt fühlen. Jeder Versprecher sowie die Mimik

würde festgehalten werden, und damit könnte das Ratsmitglied auch noch nach der Sitzung fortlaufend konfrontiert werden. Eingriffe in das Recht der informationellen Selbstbestimmung können nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage geschehen, hier Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

Zuschauerinnen und Zuschauer:

Auch für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt, dass durch die Übertragung einer Sitzung das Recht auf informelle Selbstbestimmung verletzt sein könnte, wenn sie im Bild zu sehen sind. Verweigert eine Zuschauerin/ein Zuschauer die Einwilligung, dürfte auf keinen Fall eine Darstellung erfolgen. Eine Einwilligungsbedingung als Zugangsvoraussetzung zur Sitzung widerspricht in jedem Fall dem Öffentlichkeitsprinzip und wäre daher nicht rechtmäßig. Praxisbeispiele zeigen, dass Zuschauerinnen und Zuschauer i. d. R. nicht eingebildet werden. Gleichwohl sollte grundsätzlich darauf hingewiesen werden, dass eine Übertragung der Sitzung stattfindet.

Verwaltungsbeschäftigte:

Unabhängig von dem auch dort bestehenden Recht auf informationelle Selbstbestimmung entfaltet für diesen Personenkreis das besondere Vertrags- bzw. Dienstverhältnis besondere Geltung, aufgrund dessen möglicherweise von den Betroffenen eine „Quasi-Verpflichtung“ zur Einwilligung wahrgenommen werden könnte. Die Mehrzahl der Landesdatenschutzbeauftragten empfiehlt daher diesen Personenkreis grundsätzlich nicht in Sitzungsübertragungen zu zeigen.

Kommunale Wahlbeamtinnen/Wahlbeamte:

Hier ist davon auszugehen, dass die Einwilligung bereits ob der Bekleidung des kommunalen Wahlamtes als gegeben gilt. Diese Auffassung vertritt auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit des Landes Nordrhein-Westfalen.

Grundsätzlich sieht die Geschäftsordnung bislang nicht die Möglichkeit der Live-Übertragung von Gremiensitzungen vor. Hier wäre im Bedarfsfall eine Anpassung vorzunehmen.

2. Technische Umsetzung

Für die Umsetzung von Live-Übertragungen spielen grundsätzlich zwei Faktoren eine wichtige Rolle:

- Leitungskapazität
- Übertragungstechnik

Der Große Sitzungssaal verfügt derzeit über eine kapazitätsbedingt nicht ausreichende W-LAN Anbindung, um Live-Übertragungen zu realisieren. Für eine störungsfreie Übertragung wird eine dauerhafte Kapazitätsverfügbarkeit von mindestens 1-2 Mbit benötigt. Hier wäre entsprechend eine Erweiterung der Netzanbindung über einen Dienstleister vorzunehmen. Es ist davon auszugehen, dass lediglich eine Anbindung über Unitymedia umsetzbar ist, die monatlichen Kosten beliefen sich dabei auf ca. 1.500,00 €.

Hinzu kämen Kosten für einen zusätzlichen Streamingserver sowie die entsprechende Übertragungs- und Aufnahmetechnik (Ton und Kameras). Der finanzielle Aufwand dafür beläuft sich auf ca. 11.000,00 bis 13.000,00 €.

Dieses Szenario setzt voraus, dass die Übertragung in Eigenregie und durch eigenes Personal umgesetzt wird.

Praxisbeispiele zeigen jedoch, dass die Regietätigkeit und die generelle technische Umsetzung anspruchsvoll sind und entsprechendes Know-How auf Betreiberseite vorliegen muss. Um den Qualitätsansprüchen der Bürgerinnen und Bürger und auch der Politik an eine solche Übertragung gerecht zu werden, scheint es eher sinnvoll zu sein die Übertragungen über einen Dienstleister realisieren zu lassen. Im Zuge der Teilnahme an einem durch den Städte- und Gemeindebund organisierten Erfahrungsaustausch, wurde die Meinung durch die bereits in der Umsetzung befindlichen Kommunen bestätigt und die Beauftragung eines Dienstleisters empfohlen.

In der Marktsichtung zeigt sich, dass unterschiedliche Anbieter wie plenum-tv.de, LiveimNetz.de, oder die Fa. G&L diese Dienstleistungen anbieten. Je nach Qualität und zusätzlicher Dienstleistung (Übertragung über eine Satellitenverbindung) belaufen sich die Kosten pro Sitzung auf ca. 2.000,00 bis 3.000,00 € netto.

Basierend auf den in 2021 geplanten Stadtrats- und Ausschusssitzungen ergäbe sich folgendes Kostenmodell:

Sitzung	Anzahl p.a.	Kosten p.a.
Stadtrat	4	8.000,00 - 12.000,00 €
Haupt- und Finanzausschuss	4	8.000,00 - 12.000,00 €
Fachausschüsse	35	70.000,00 - 105.000,00 €
	43	86.000,00 - 129.000,00€

Soweit, wie in der Vergangenheit pandemiebedingt notwendig geworden, Sitzungen nicht im Ratssaal stattfinden können, ist gerade eine flexible, nicht stationäre, Übertragungstechnik zu favorisieren.

In jedem Fall inkludiert die Dienstleistung nicht nur die reine Live-Übertragung der Sitzung, sondern auch die Verfügbarmachung des Videomaterials in einer entsprechenden „Mediathek“ (Videoarchiv über die Internetpräsenz, städtischer Youtube-Chanel). Zur Übertragung werden standardmäßig zwei bis drei Kameras über ein bis zwei Redakteure gesteuert.

Um die vollständige Partizipation der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit der Verknüpfung eines Tagesordnungspunktes, welcher in der laufenden Übertragung abgehandelt wird, mit der korrespondierenden Drucksache im Ratsinformationssystem bestehen. Ebenso sollten über den Beamer dargestellte Präsentationen einblendbar sein. Bei Bereitstellung des Videomaterials in einer „Mediathek“ wären entsprechende Sprungmarken, die auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt verweisen, einzufügen.

Die Bearbeitung des Videomaterials zur Erstellung von Untertiteln (Barrierefreiheit) ist zunächst nicht Bestandteil des Leistungsspektrums.

Die Findung eines geeigneten Dienstleisters wäre über ein förmliches Vergabeverfahren umzusetzen.

Finanzielle Mittel zur Umsetzung der Maßnahme sind im Haushalt 2021 nicht veranschlagt.

Eine abschließende Beurteilung bezüglich der zu erwartenden Zugriffe kann nicht getroffen werden, da das Verhalten der Bürgerinnen und Bürger durchaus als dynamisch zu bezeichnen ist. Verschiedene Umsetzungsbeispiele zeigen dabei heterogene Ergebnisse. Unabhängig von den Zugriffen ist allerdings festzuhalten, dass die Reaktionen auf das Angebot in den Kommunen durchweg positiv ist.

Haarmann

Anlage:

(1) CDU Antrag Livestream